Pistolenclub Rupperswil

Informationen
zum Pistolenschiesssport

Ausgabe 09.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Impressum 3
Gender-Hinweis 3
Allgemeines 4
Sicherheit 5
Sportgeräte 6
Ordonnanz Pistole (Armeepistole) 6
Ordonnanz ähnliche Pistole 6
Kleinkaliberpistole 7
Freipistole 7
Luftpistole 8
Lagerung von Waffen 8
Munition 9
Rechtliche Voraussetzungen 9
Munitionsbestandteile & verbotene Munition 10
Besitz von alter Munition & Munitionslagerung 11
Schiessscheiben 12
Mitgliedschaft 13
Homepage 13
Glossar 14

Impressum

Dieses Dokument basiert auf der Vorlage der Pistolenschützen Lachen-Altendorf. Die Verwendung wurde vom Präsidenten a.I. Stefan Ziltener am 3.3.2025 bewilligt. Herzlichen Dank dafür.

Wir werden das Dokument eigenständig weiterentwickeln und auf die Bedürfnisse des Pistolenclub Rupperswil anpassen und pflegen.

Ziel des Dokumentes ist es, den Interessierten den Pistolenschiesssport und deren Begrifflichkeiten näher zu bringen.

Weitere und ergänzende Informationen geben die Schützenmeister des Pistolenclub Rupperswil gerne ab.

Gender-Hinweis

Die in dieser Broschüre verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Nick Schmid
Kassier PC Rupperswil
5102 Rupperswil

Allgemeines

Das Schiessen mit der Pistole fasziniert viele. Der Schiesssport zählt zu den ältesten olympischen Disziplinen und wird von einigen Millionen als regelmässige Sport- und Freizeitaktivität betrieben.

Eine Pistole zu halten, sie auf ein Ziel zu richten und es womöglich zu treffen, ist eine ursprüngliche Herausforderung, der sich kaum jemand entziehen kann. Dabei dürften unterschiedliche Motive im Spiel sein.
Einerseits fesselt der rein sportliche Charakter des Pistolenschusses, weil er höchste Anforderungen an Geschicklichkeit und Konzentration stellt. Eine Kombination, die durchaus als Meditations-Übung betrachtet werden kann und die stabilisierend auf Körper, Geist und Seele wirkt.

Wir wollen die Schiessfertigkeit unserer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung erhalten und weiter fördern. Wir führen die jährlichen Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidg. Militärdepartementes durch. Als ebenso wichtig erachten wir die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der guten Kameradschaft und einer vaterländischen Gesinnung.

Wir trainieren das sportliche Pistolenschiessen, nehmen an regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wettkämpfen teil und fördern aktiv unseren Nachwuchs.

Daneben ist uns die Pflege der Kameradschaft sehr wichtig, dabei kommt auch der kulinarische Bereich nicht zu kurz.

Unser eigenständiger Verein gehört mit all seinen Mitgliedern dem Aargauischen Schiessportverband (AGSV), dem Bezirkschützenverband Lenzburg und dem Schweizerischen Schiesssportverband (SSV) an. Wir sind auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Neue Mitglieder werden in diesem Verein immer gerne aufgenommen. Besuchen Sie uns anlässlich eines Trainings im Schützenhaus.

Sicherheit

Sicherheit hat höchste Priorität

Den Anweisungen der Schützenmeistern ist absolut Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Vereinsausschluss oder Nutzungsverbot der Schiessanlage führen!

Eigenverantwortung

- Jede Waffe ist als geladen zu betrachten, bis man sich selbst vom Gegenteil überzeugt hat.
- Nie die Waffe auf etwas richten, dass man nicht treffen will.
- Die Waffe darf nur auf der Ladebank aus- und eingepackt werden.
- Der Lauf der Waffe muss immer in Richtung Scheiben zeigen.
- Die Waffe darf auf der Ladebank nur
    - mit entferntem Magazin,
    - offenem Verschluss
    - und mit Lauf Richtung Scheibe abgelegt werden.
- Solange die Visiervorrichtung nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Zeigefinger ausserhalb des Abzugsbügels zu halten.
- Eine geladene Waffe darf nicht aus der Hand genommen und nicht abgelegt werden.
- Es dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie geschossen werden, maximal fünf Patronen. Ausnahmen können durch den Schiessleiter kommandiert werden (6 Schussprogramm oder ähnliche).
- Die Munition ist getrennt von der Waffe zu lagern und zu transportieren.

Sportgeräte

Ordonnanz Pistole (Armeepistole)

Kaliber 7.65mm oder 9mm Randfeuerpatrone
Einzelschuss und Seriefeuer
Distanz 25m und 50m

Parabellum 1904 >
7,65mm

SIG P210, 1949
7,65 oder 9mm

SIG P220 1975
9mm

Glock 17
9mm

Alle Stiche 25m und 50m können mit der Ordonnanzpistole geschossen werden. Allerdings ist die Munition teurer als die Kleinkalibermunition für Randfeuerpistolen. In der Schweiz werden mit dieser Pistole vor allem das Bundes- und Feldschiessprogramm, sowie historische Schiessen geschossen. Das Feldschiessen, das alljährlich mit den Ordonnanzwaffen absolviert wird, ist das grösste Schützenfest der Welt.

Ordonnanz ähnliche Pistole

Per 1. Januar 2022 hat die Schweizer Armee das überarbeitete Hilfsmittelverzeichnis in Kraft gesetzt. Dank einer Vereinheitlichung der Zulassungskriterien bei Faustfeuerwaffen dürfen neu deutlich mehr Pistolenmodelle bei Bundesübungen eingesetzt werden. Neben den gängigen Ordonanzpistolen SIG Pro SPC 2009 (P03), SIG P220 (P75), SIG P210 (P49) und der Glock 17 Gen 4 sind neu Pistolen, welche folgende Kriterien erfüllen, zugelassen:

- Die Pistole muss vollständig in einen Prüfkasten mit den Innenmassen 225 x 150 x 50 mm passen;
- Kaliber 9mm Para oder 7.65mm Para;
- Alle Waffen müssen den Beschussstempel einer autorisierten Beschussstelle aufweisen;
- Abzugsgewicht (gem. Pt 7.1) minimal 1500gr, Ausnahme SIG 210 (alle Modelle), 9mm Pist 49 und Parabellum Pistolen: Abzugsgewicht: 1360gr;
- Pistolengriffe dürfen Fingerrillen aufweisen;
- Nicht gestattet sind: Kompensatoren, Mündungsbremsen, geschlitzte Läufe und Vorrichtungen ähnlicher Art;
- Handballenauflagen und Leuchtpunktvisiere sind ebenfalls nicht zugelassen.

Kleinkaliberpistole

Kaliber 5,6mm Randfeuerpatrone
Einzelschuss und Seriefeuer
Distanz 25m und 50m

z.B. Hämmerli Sportpistolen
Modell 215 Modell 280 Modell SP 20

Die Sportpistole Kleinkaliber wurde speziell für das sportliche Schiessen entwickelt. Da diese Sportgeräte mit Munition vom Kaliber .22" (5,6mm) schiessen, ist auch die Lärmentwicklung geringer. Die Sportpistolen Kleinkaliber sind heute weit verbreitet, mit ihr können in der Schweiz fast alle Wettkämpfe auf die Distanz 25m und 50m geschossen werden. Diese Pistole ist beliebt, da der Munitionspreis gegenüber der Grosskaliberpistole preiswerter und die Lärmemissionen geringer sind.

Freipistole

Kaliber 5,6mm Randfeuerpatrone
Einzelschuss
Distanz 50m

Freipistole
5,6mm

Wie der Name sagt, ist die Waffe frei von vielen Vorschriften. Das bedeutet, dass nur folgende Regeln eingehalten werden müssen: Die Waffe muss so gebaut sein, dass jeweils nur ein Schuss geladen werden kann. Das Handgelenk darf durch den Waffengriff nicht stabilisiert werden. Es darf nur eine offene Visierung verwendet werden. Ansonsten kann alles an den Schützen angepasst werden, selbst das Abzugsgewicht ist frei wählbar. Alle Stiche auf die Scheibe P10 können auf 50m mit dieser Waffe geschossen. Durch die lange Visierlinie wird vom Schützen einiges an Disziplin und Training abverlangt.

Mit der kleinkalibrigen Freipistole besteht ein Wettkampfprogramm aus 60 Schuss, die auf die Distanz von 50m abgegeben werden. Leider wurde diese olympische Herren Disziplin per 2017 aus dem Programm genommen.

Luftpistole

Kaliber 4,5mm Bleidiabolo
Einzelschuss / spezielle Pistole für 5-schüssige Programme erhältlich
Distanz 10m Indoor

Luftpistole
4,5mm

Heute ist die Luftpistole das weltweit am meisten eingesetzte Sportgerät mit vielen internationalen Wettkämpfen und eigenen olympischen Disziplinen für Frauen und Herren. Wegen der hohen Ansprüche eignet sich die Luftdruckpistole hervorragend zum Erlernen der Technik. Die Kugel, ein Diabolo aus Blei mit 4,5 mm Durchmesser wird von Pressluft durch den Lauf getrieben. In der Schweiz werden viele regionale Luftpistolen-Meisterschaften durchgeführt, bei denen ein 40-schüssiges Programm zu absolvieren ist.

Im internationalen Wettkampf besteht das Programm mit der Luftpistole aus 60 (Männer) bzw. 40 Schuss (Frauen). In der Schweiz werden viele regionale Luftpistolen Meisterschaften durchgeführt, bei denen ein 40-schüssiges Programm zu absolvieren ist.

Lagerung von Waffen

Ob zu Hause oder unterwegs: Schusswaffen und Munition dürfen nicht unbeaufsichtigt und ungeschützt sein.
Deshalb:

- Bewahren Sie Waffen und Munition getrennt auf (bei Seriefeuerwaffen ist zusätzlich auch der Verschluss getrennt aufzubewahren).
- Verhindern Sie Zugriffsmöglichkeiten durch Unbefugte (z.B. Drittpersonen, Kinder).
- Geben Sie keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Aussenstehende.
- Benutzen Sie keine Kleiderschränke, Pultschubladen, Kellerräume etc. zum Aufbewahren von Waffen.
- Verzichten Sie auf unbeaufsichtigtes Überlassen und Ausleihen von Waffen.
- Lassen Sie keine Schusswaffen in einem öffentlich abgestellten, nicht beaufsichtigten Fahrzeug zurück.
- Transportieren Sie Waffen und Munition im Fahrzeug getrennt und für Dritte nicht erkennbar.
- Die Gefahr von Waffendiebstählen aus Ihrem Fahrzeug oder Ihrem Heim wird wesentlich gemindert, wenn Sie sich einen speziellen Sicherheitsbehälter (Gewehrkoffer, Waffenschrank) in den Kofferraum Ihres Autos oder in Ihrem Heim einbauen lassen.

Munition

Zusammenfassung eines interessanten Beitrag aus SwissShootingRange[1], gelesen am 8.2.2025.

Dieser Beitrag soll die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit Munitionserwerb, Munitionsverboten, Besitz alter Munition aber auch deren Lagerung beantworten.

Rechtliche Voraussetzungen

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Munition und Munitionsbestandteilen sind im dritten Kapitel des Waffengesetzes und der dazugehörigen Waffenverordnung geregelt.

Grundsätzlich gilt, dass nur Personen zum Munitionserwerb befugt sind, welche auch zum Erwerb der entsprechenden Waffen berechtigt sind. Massgebliches Kriterium ist somit die Waffentauglichkeit, d.h. das Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen, um eine Waffe erwerben zu dürfen. Das Waffengesetz antizipiert diese Voraussetzungen, indem es explizit aufführt, welche Personen keine Waffe erwerben dürfen.

Kein Waffenerwerbschein erhalten Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, zur Annahme Anlass geben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden oder wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen *wiederholt* begangener Verbrechen oder Vergehen im Privatauszug des Strafregisters erscheinen. Liegt ein Eintrag im Strafregister vor, muss durch die übertragende Person geprüft werden, ob dieses Delikt eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, was je nach Art des Deliktes nicht immer einfach zu beantworten ist, bzw. im Zweifelsfalle eine Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich macht.

Bei Staatsangehörigen, welche unter das Verbot für Angehörige bestimmter Staaten fallen (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien, Albanien), können die Kantone nur ausnahmsweise den Erwerb bzw. Besitz von Waffen und Munition bewilligen. Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung sind berechtigt, gewerbsmässig mit Waffen und Munition Handel zu treiben, sie sind dabei jedoch an umfangreiche Sorgfaltspflichten gebunden.

Die entsprechenden Munitionsverkäufe sind fortlaufend zu dokumentieren, analog zum Verkauf von Waffen ist ebenfalls Buch zu führen. Bei der erwerbenden Person muss die Identität und das Alter anhand eines amtlichen Ausweises (z.B. ID oder Pass) überprüft werden bzw. muss die übertragende Person aufgrund der Umstände davon ausgehen können, dass keine Hinderungsgründe dem Munitionserwerb entgegenstehen.

Die Waffenverordnung stellt die Vermutung auf, dass keine Hinderungsgründe vorliegend sind, wenn aufgrund der konkreten Umstände kein gegenteiliger Hinweis vorliegt, und zusätzlich die erwerbende Person eine Ausnahmebewilligung oder einen Waffenerwerbsschein, die oder der ihr höchstens zwei Jahre vor dem Erwerb ausgestellt wurde, oder einen gültigen Europäischen Feuerwaffenpass, vorlegt.

[1] https://www.swiss-shooting-range.ch/wissenswertes-zum-thema-munition/#:~:text=Dieser%20Beitrag%20soll%20die%20h%C3%A4ufigsten%20Fragen%20im%20Zusammenhang,Besitz%20alter%20Munition%20aber%20auch%20deren%20Lagerung%20beantworten.

Muss die übertragende Person aufgrund der Umstände jedoch daran zweifeln, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, so muss diese von der erwerbenden Person einen Privatauszug aus dem Strafregister, der höchstens drei Monate vor der Übertragung ausgestellt wurde, oder mit dem schriftlichen Einverständnis der erwerbenden Person die erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden oder Personen, verlangen.

Munitionsbestandteile & verbotene Munition

Das Waffengesetz regelt nicht nur den Verkauf von Munition, sondern auch die Übertragung von Munitionsbestandteilen. Zu den Munitionsbestandteilen zählen Schiesspulver, Hülsen, Zündhütchen sowie Geschosse.

Weil auch beim Erwerb der einzelnen Bestandteile dieselben Sorgfaltspflichten und Erwerbsvoraussetzungen zu beachten sind, können an Kunden, welche sich noch nicht zum Munitionserwerb legitimiert haben, keine Hülsen (z.B. .50 BMG) als Souvenir ausgehändigt werden. Im Zusammenhang mit Munition muss zudem beachtet werden, dass Erwerb, Besitz, Herstellung oder Einfuhr ins schweizerische Staatsgebiet für gewisse Munitionsarten verboten ist. Unter das waffenrechtliche Verbot fallen:

- Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Wolfram, Porzellan usw.)
- Munition mit Geschossen, die einen Explosiv- oder Brandsatz enthalten
- Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen, insbesondere von Reizstoffen
- Munition, Geschosse und Flugkörper für militärische Abschussgeräte mit Sprengwirkung
- Munition mit Geschossen zur Übertragung von Elektroschocks
- Munition für Faustfeuerwaffen mit Deformationswirkung oder hoher Penetrationsleistung

Die Munitionskategorie der Deformationsgeschosse bzw. Geschosse mit hoher Penetrationsleistung für Faustfeuerwaffen weisen die folgenden Eigenschaften auf:

Bei einem Testbeschuss auf das Zielmedium (Glyzerinseife) in 10 Meter Distanz deformiert sich das Geschoss so, dass der Masseverlust bezogen auf die Nominalgrösse des Geschosses mehr als 5 Prozent beträgt, der grösste Durchmesser nach dem Schuss grösser als der Nominaldurchmesser ist und die Stauchung nach dem Schuss mehr als 10 Prozent der Geschosslänge vor dem Schuss beträgt.

Munition mit hoher Penetrationsleistung zeichnet sich dadurch aus, dass diese eine Schutzplatte (Level IV) bei einem senkrechten Beschuss aus einer Distanz von mindestens 5 Metern und maximal 10 Metern zu durchdringen vermag.

Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der einzelnen Munitionstypen, ist es ratsam, das Munitionsverzeichnis «verbotene Munition» des Bundesamtes für Polizei zu konsultieren, abrufbar unter dem folgenden Link:
https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/waffen/verboten.html

Besitz von alter Munition & Munitionslagerung

Hinsichtlich des «Altbesitzes» von Munition postuliert das Waffengesetz eine Besitzberechtigung, sofern die Munition bereits nach altem Recht rechtmässig erworben wurde (Erwerb vor 01.03.2002). Somit ist es möglich, auch nach geltendem Recht verbotene Munition weiterhin zu besitzen bzw. zu verwenden.

Ein Neuerwerb von verbotener Munition ist dann jedoch nur noch mit einer Ausnahmebewilligung der Zentralstelle Waffen des FEDPOL möglich. Die Herstellung, bzw. das Wiederladen von Munition ist Privatpersonen gestattet, jedoch ausschliesslich für den Eigenbedarf. Werden grössere Mengen hergestellt bzw. diese gewerbsmässig veräussert, bedarf es einer Waffenhandelsbewilligung. Die Herstellung verbotener Munition ist nicht möglich. Munition bzw. deren Bestandteile müssen ebenfalls sorgfältig, d.h. vor dem Zugriff von unberechtigten Dritten (z.B. Kinder) geschützt aufbewahrt werden. Hinsichtlich Lagermenge sind kantonale Vorschriften des Brandschutzes zu beachten. Im Kanton Zürich hält die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz fest, dass Lagermengen von Munition über 300 Kilogramm (brutto) einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei bedürfen.

Schiessscheiben

Scheibe	Bezeichnung Wertung	Distanz	Grösse
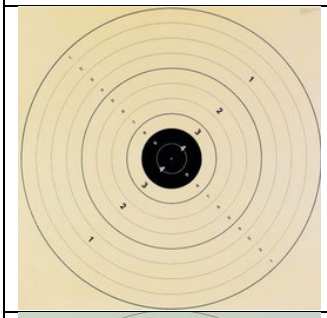	P-Scheibe 1 - 10 1 - 4	50 m	100 x 100 cm
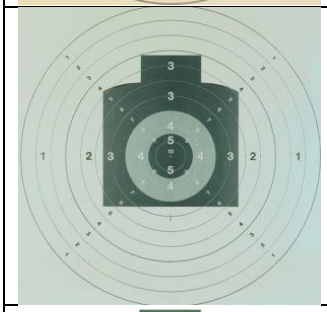	B-Scheibe 1 – 10 1 – 5	50 m	100 x 100 cm
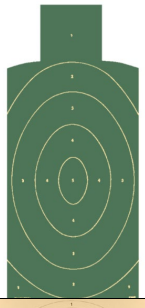	Morgarten-Scheibe 1 – 5	50 m	45 x 100 cm
	Präzisionsscheibe ISSF PP50 1 - 10	25 m	50 x 50 cm
	Schnellfeuerscheibe SF ISSF 89 5 - 10	25 m	55 x 52 cm
	Ordonnanz SF-Scheibe 6 - 10	25 m	47 x 78 cm
	Luftpistolenscheibe 1 - 10	10 m	17 x 17 cm

Mitgliedschaft

Als Mitglied des Pistolenclub Rupperswil hast du Rechte, aber auch Pflichten. Wir alle sind aufgefordert mitzuhelfen, so, dass wir unseren Sport sicher und mit Freude ausführen können. Bedenke, dass die Mitglieder des Vorstands und die Schützenmeister keine Angestellten sind, sondern aus Idealismus freiwillig oft seit Jahrzehnten für den Verein, das heisst für uns Mitglieder, arbeiten.

Ziel und Zweck unseres Schützenvereins ist die

- Förderung der Schiessfertigkeit aller Aktivmitglieder.
- Durchführung der internen Jahresmeisterschaft.
- Teilnahme an kantonalen- und nationalen Schützenfesten, dem eidgenössischen Feldschiessen, am Bundesprogramm und an der Schweizerischen Gruppenmeisterschaft P50m und P10m.
- Teilnahme an den verschiedenen auswärtigen Anlässen Sommer und Winter.
- Pflege der Kameradschaft z.B. nach dem Training zum Höck, am Vereinsausflug, am Absenden und an den gemeinsam besuchten Schützenfesten.

Homepage

Alle wichtigen Informationen findest du auf unserer Webseite: https://www.pc-rupperswil.ch/

Glossar

Absenden	Rangverkündigung und Preisverteilung
Abzug	Hebel (Abzugszunge) zur Schussabgabe.
CF=Zentralfeuer	Schlaghammer schlägt auf die Mitte des Durchmessers der Patrone, im Gegensatz zum Randfeuer bei dem der Schuss durch den Schlag auf den Patronenrand ausgelöst wird.
Doppel	Das Doppelgeld muss für ein Schiessprogramm bezahlt werden, dann wird der entsprechende Betrag als Doppel bezeichnet.
Druckpunkt	Haltepunkt des Abzugshebels bevor der Schuss ausgelöst wird.
Duell	Schnellfeuerprogramm auf 25m wobei die Scheibe 3 Sekunden sichtbar bleibt. Auch Schnellfeuer genannt.
Durchgang	Programm mit einem oder mehreren Durchgängen. Durchgang ist gleichbedeutend mit Passe.
Einrichten	Die Vorbereitung bis zur Schussabgabe, Körperstellung, Schiessbrille, Filter etc.
Feuer	Bei historischen Schiessen heisst das Schiesskommando: Feuer.
Fleck	Genau in die Mitte/Zentrum der Scheibe zielen.
Freipistole	Eine hochpräzise Kleinkaliberpistole mit langem Lauf und Visierlinie.
Halteraum	Ein Zwischenraum beim Zielen zwischen Zentrum und der Lage des Korns.
Korn	Das Korn ist Teil der Zielvorrichtung vorne am Lauf.
Kornschieber	Werkzeug zur Seitenkorrektur des Korns bei Ordonnanzwaffen.
Ladegriff	Wird automatisch oder manuell betätigt. Dabei wird bei jeder Ladebewegung eine neue Patrone in das Patronenlager geschoben.
Lösen	Man löst/bezahlt das Standblatt zu einem bestimmten Preis (Doppel).
Magazin	Wird mit Patronen gefüllt und in die Pistolen geschoben.
Morgartenscheibe	Eine Spezialzielscheibe, welche für das historische Schiessen am Morgarten verwendet wird.
Nachdoppel	Als Nachdoppel bezeichnet die Wiederholmöglichkeit eines Schiessprogrammes (Stiches).
Nachzielen	Nach der Schussauslösung bewusst noch etwa drei Sekunden die Muskeln angespannt lassen und weiter auf die Scheibe zielen.
OP	Ordonnanz Pistole, Armeepistole.

Palmarès	Eine Aufstellung von Erfolgen oder eine Gewinnerliste.
Pamir	Gehörschutz, der wie ein Kopfhörer aufgesetzt wird.
Passe	Gleichbedeutend mit einem Durchgang nach 5 oder 10 Schuss.
Plansumme	Bei der Planung eines Schützenfestes wird mit einer mutmasslichen Anzahl gelöster Doppel gerechnet. Das mutmassliche Doppelgeld entspricht der Plansumme, die definitiv erreichte Plansumme wird nach dem Schützenfest bekannt gegeben.
Rangeur	Rangeur heisst die dem oder den Schützen zugeteilte Schiesszeit, ein Rangeur entspricht 15 Minuten Schiesszeit für den Schützen.
RF = Randfeuer	Eine Pistole bei der der Schlagbolzen auf den Rand der Patrone schlägt.
PSLA	Pistolenschützen Lachen-Altendorf (www.psla.ch)
PCR	Pistolenclub Rupperswil (www.pc-rupperswil.ch)
Scheiben	Zielscheiben, auf die geschossen wird; z.B. P10 = Pistolenscheibe mit 10er oder P100 mit 100er Einteilung.
Schiessbrille	Eine spezielle Brille für Schützen mit einem Korrekturglas für das Zielauge.
Schiessbüchlein	Darin sind die einzelnen Schiessprogramme aufgelistet.
Schnellfeuer	Früher Duell. Ein Schussprogramm auf 25m, wobei die Zielscheibe jeweils nur während dreier Sekunden sichtbar ist.
Seriefeuer	Eine Serie von Schüssen in einer vorgegebenen Zeit, z.B. 5 Schüsse in 30 Sekunden.
SSV	Schweizerischer Schiesssportverband
Standblatt	Treffernachweis; das Blatt Papier, auf dem die Resultate aufgeschrieben oder gedruckt werden.
Start	Bei kommandierten Schiessen heisst das Schiesskommando: Start.
Stich oder Stiche	Schiessprogramme nennt man Stiche, für Programme mit Auszeichnung, mit einer Abgabe von Kranzauszeichnung oder Barauszahlung.
Schützenmeister	Ausgebildete Schützen, welche mit der Leitung des Schiessbetriebes vertraut sind und für die Sicherheit im Schiessstand verantwortlich sind.
Tiefschuss	Bezeichnung für den Schuss der näher beim Zentrum ist.
Trommel	Patronenmagazin beim Revolver.

Übungskehr	Bezeichnung für Probeschüsse.
Visier	Teil der Zielvorrichtung.
Vereinskleider	Es ist von jeher Brauch, dass jeder Schützenverein ein Logo hat und dies auch mittels Vereinskleider (T-Shirt und Vereinsjacke) kenntlich macht.
Warner	An einem Schiesswettbewerb schreiben die "Warner" die geschossenen Resultate auf ein "Standblatt". Bei elektronischer Trefferanzeige setzt er das Standblatt in den Drucker ein und instruiert den Schützen.